



Satzung des Marktes Randersacker für den Seniorenbeirat

Präambel

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges, ehrenamtliches Gremium. Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch neutral und überkonfessionell.
- (2) Der Seniorenbeirat hat zum Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu stärken. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Mitwirkung bei seniorenrelevanter Planung der Gemeinde, z.B. bei Infrastruktur, Barrierefreiheit, Gestaltung von öffentlichen Räumen etc.
 - b) Bereits bestehende Angebote und Programme für ältere Menschen dieser Zielgruppe besser bekannt zu machen und zu vernetzen.
 - c) Wünsche älterer Menschen bezüglich der Veränderung bereits bestehender Angebote und Programme an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.
 - d) Information und Beratung über Angebote, Institutionen, Hilfsstellen usw. (z.B. Infos zu Wohnraumberatung, Pflegestützpunkt).
 - e) Eigene Veranstaltungen planen, koordinieren und begleiten, wie z.B. Seniorennachmittag, Spielerunden, Wirtshaussingen, Seniorentisch.
 - f) Sich in Notfällen um Hilfe und Unterstützung für ältere Menschen bemühen.

§ 2 Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Marktgemeinderat und die Gemeindeverwaltung in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
- (2) Alle diesbezüglichen Beratungsgegenstände sollen dem Beirat durch die Gemeindeverwaltung zugeleitet werden. Die Gemeindeverwaltung ist angehalten, den Seniorenbeirat an allen seniorenrelevanten Angelegenheiten zu beteiligen.
- (3) Der Marktgemeinderat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung sollen die Anregungen und Empfehlungen des Seniorenbeirats innerhalb von drei Monaten behandeln. Soweit die Entscheidung über die Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt, unterstützt diese den Beirat bei der Weiterleitung des Anliegens.

- (4) Der Seniorenbeirat beschließt in öffentlichen und — sofern erforderlich — in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die Beschlüsse nach Abs. 4 werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse nach Abs. 4 werden vom Vorsitzenden dem ersten Bürgermeister zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Sie sollen von der Gemeindeverwaltung oder vom Marktgemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss zeitnah in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden (spätestens innerhalb von 3 Monaten). Dem Vertreter des Seniorenbeirates kann gem. Geschäftsordnung des Marktgemeinderates das Wort erteilt werden.
- (7) Der Seniorenbeirat kann nach eigenem Ermessen Vertreter von Organisationen und Verbänden, Bürger sowie den Bürgermeister oder sachkundige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu den Seniorenbeiratssitzungen einladen. Diese vom Seniorenbeirat geladenen Personen haben eine beratende Funktion.
- (8) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für zweckgebundene Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- (9) Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 3 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- (1) In dem Seniorenbeirat können Personen mitarbeiten, die am Wahltag:
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) ihren Hauptwohnsitz im Markt Randersacker haben
- (2) Der Seniorenbeirat wird durch den Marktgemeinderat gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat § 33 Abs. 1 Wahlen in Verbindung mit dem Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
- (3) Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer der Amtszeit des Marktgemeinderates gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5, maximal 10 Mitgliedern. Die interessierten Personen werden durch einen Aufruf im Amtsblatt der Gemeinde Randersacker zur Bewerbung aufgefordert. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Alle Bewerbungen, die den Kriterien Abs. 1 entsprechen, müssen dem Marktgemeinderat zur Abstimmung vorgelegt werden. Sollten mehr als 10 Bewerbungen eingehen, wird eine Nachrückerliste erstellt.
- (5) Der Behindertenbeauftragte ist beratendes Mitglied und nicht stimmberechtigt.

§ 4 Vorsitzender

- (1) Der neu gewählte Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu öffentlichen Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird durch den Bürgermeister einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Für den Geschäftsgang des Seniorenbeirats gibt sich dieser in der konstituierenden Sitzung falls erforderlich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Ehrenamt, Versicherungsschutz, Haushaltsmittel

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Seniorenbeirat entsprechend ausgestattet. Für seine Sitzungen, Sprechstunden und Aktivitäten werden geeignete Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Der Finanzbedarf für notwendige Investitionen wird vom Seniorenbeirat beantragt (für den Haushalt des Folgejahres).
- (3) Barauslagen für Fahrten o.ä. Aufwendungen werden auf Nachweis im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.

§7 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, über allen ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten und personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Randersacker, den 20.09.2023

Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister

